

Begründung:

§ 80 Abs. 3 NGO ist mit der Neufassung der NGO vom 22.08.1996 dahingehend novelliert worden, daß der Rat die Zahlung von Versorgungsbezügen auf eine der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts als eigene Aufgabe übertragen kann. Durch diese Vorschrift soll gewährleistet werden, daß die Versorgungskasse in Verwaltungsrechtsstreitverfahren in eigenem Namen handeln kann, was in der Vergangenheit in mehreren Verfahren durch die Gerichte bestritten wurde. Die Nds. Versorgungskasse, der die Stadt Emden angeschlossen ist, hat mit der am 01.07.1997 in Kraft getretenen Neufassung ihrer Kassensatzung der in § 80 Abs. 3 Satz 2 NGO vorgesehenen Möglichkeit der Aufgaben- und Kompetenzübertragung Rechnung getragen. Mit der nun geltenden Fassung der Kassensatzung wird klargestellt, daß mit der Begründung der Mitgliedschaft nicht nur die versorgungsrechtlichen Aufgaben, sondern auch die Entscheidungsbefugnisse auf die Kasse übergehen. Nach Mitteilung der Versorgungskasse vom 21.07.1997 sei es diesbezüglich aus Rechtssicherheitsgründen erforderlich, daß die bisherigen Mitglieder auf der Basis der geänderten Normen neue Übertragungsbeschlüsse fassen. Ein entsprechendes Muster wurde an die Hand gegeben.